

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jentsch (Wiesbaden), Gerlach (Obernau), Röhner, Dr. Miltner, Dr. Laufs, Biehle, Weiß, Köster, Dr. Hennig, Handlos, Frau Krone-Appuhn, Broll, Dr. von Geldern, Clemens, Schwarz, Borchert, Spranger und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1561 —

Gesamtverteidigung

Der Bundesminister des Innern – ZV 2 – 750 000 CDU/CSU – hat mit Schreiben vom 21. April 1982 namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Den Fragen liegt die Annahme zugrunde, daß die Bundesregierung der Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 3. Juli 1980, bestimmte Maßnahmen für eine ausgewogene Gesamtverteidigung zu treffen, nicht nachkommt. Diese Annahme ist unrichtig.

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß eine ausgewogene Gesamtverteidigung nicht nur militärischer Verteidigungsbemühungen, sondern auch entsprechender Anstrengungen für die zivile Verteidigung bedarf. Diese Politik hat die Bundesregierung in den letzten Jahren durch konkrete Maßnahmen umgesetzt und dabei beachtliche Fortschritte erzielt. Das wird auch in den trotz der Haushaltsenge bemerkenswerten Steigerungen der Haushaltsansätze der zivilen Verteidigung erkennbar.

Für den Einzelplan 36 – Zivile Verteidigung – ist von 1977 bis 1982 eine Steigerung von 552 Mio. DM auf 767 Mio. DM zu verzeichnen, das sind 39 v. H. Der auf den Zivilschutz entfallende Anteil ist sogar um 47 v. H. gestiegen, und zwar von 445,9 Mio. DM auf 655,3 Mio. DM. Die Finanzplanung sieht weitere Verbesserungen vor.

Dies zur Klarstellung vorangeschickt, beantwortet die Bundesregierung die Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um Rahmenrichtlinien zu erlassen, in denen die Organisation und Koordination der zivil-militärischen Zusammenarbeit auf allen Verwaltungsebenen von Bund und Ländern geregelt werden?

In Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 3. Juli 1980, als Voraussetzung für eine ausgewogene Gesamtverteidigung entsprechende Rahmenrichtlinien zu erlassen, ist unter gemeinsamer Federführung des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers des Innern ein Vorentwurf der Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung erarbeitet worden.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird dieser mit den übrigen Bundesressorts und den Ländern abgestimmt und dem Bundes sicherheitsrat zur Billigung zugeleitet.

2. Wann ist mit einer abschließenden Regelung zu rechnen?

Bei der komplexen Materie wird das Abstimmungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Gleichwohl ist es das Ziel der Bundesregierung, die Rahmenrichtlinien bis zum Ende der 9. Wahlperiode fertigzustellen.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Zivilschutzgesetzgebung insbesondere durch Zusammenfassung des Zivilschutzgesetzes und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zu vereinfachen und zu verbessern?

Die Arbeiten an einem neuen Zivilschutzgesetz, durch das die derzeit in verschiedenen Gesetzen geregelte Zivilschutzmaterie zusammengefaßt und aktualisiert werden soll, sind auf Referentenebene so weit abgeschlossen, daß hierüber in Kürze eine Entscheidung des Bundesministers des Innern erfolgen kann. Es ist vorgesehen, anschließend das Abstimmungsverfahren mit den übrigen Bundesressorts, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den humanitären Hilfsorganisationen durchzuführen und möglichst noch in diesem Jahr abzuschließen. Nach dieser Planung kann der Gesetzentwurf im Frühjahr 1983 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

4. Mit welchem Ergebnis ist die Bundesregierung dem Prüfungsersuchen des Innenausschusses nachgekommen, wonach zu prüfen war, daß

- in einem Spannungs- und Verteidigungsfall auch Wehrpflichtige und Reservisten zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz und in den Einrichtungen und Einheiten der Zivilverteidigung zur Verfügung stehen sollen,
- mit Eintritt des Verteidigungsfalles die Folgeverpflichtungen des Wehrpflicht- und Zivildienstrechtes auch für die wegen ihrer Dienstleistung im Zivilschutz vom Wehr- und Zivildienst freigestellten Helfer verbindlich sein sollen?

Die aufgrund des Ersuchens eingeleiteten Prüfungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

Nach den bisherigen Untersuchungen unter Einbeziehung der Kreiswehrersatzämter, bei denen die Erfassung dieses Personenkreises durchgeführt wird, ist die Verfügbarkeit von im BGS ausgebildeten Männern ab Mitte 1986 erheblich eingeschränkt. Der Grund liegt in der neuen Personalstruktur der Beamten des BGS, dem künftig nur noch auf Lebenszeit eingestellte Beamte angehören. Die ehemaligen Beamten des BGS alten Rechts scheiden aus Altersgründen allmählich aus der Wehrüberwachung aus.

Diese Entwicklung könnte zwar auf der Grundlage des § 49 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes durch die Heranziehung – ungedienter – Wehrpflichtiger ausgeglichen werden. Bei diesem Personenkreis ergibt sich jedoch als bedeutsame Erschwernis für die Heranziehung, daß er zunächst eine intensive, den wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben entsprechende Ausbildung zu durchlaufen hätte. Dies gilt gleichermaßen für die Heranziehung von Reservisten der Bundeswehr, falls dies aufgrund einer Gesetzesänderung ermöglicht würde.

Im Hinblick auf diese notwendigen Ausbildungen wird z. Z. noch geprüft, ob eine derartige Grund- bzw. Zusatzausbildung im Rahmen der gegebenen organisatorischen Verhältnisse im BGS überhaupt möglich sein würde.

Bei der Erarbeitung eines Entwurfs eines neuen Zivilschutzgesetzes wird auch die Frage zu klären sein, ob auf der Grundlage des Artikels 12 a des Grundgesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Zivilschutzdienstpflicht im Verteidigungsfall geschaffen werden sollen. Daher wird sich die Bundesregierung hierzu erst nach Abschluß der erwähnten Abstimmungsgespräche über den von ihr einzubringenden Gesetzentwurf äußern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838